

Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Suhr, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.-	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.-	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	-.-
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängel- tern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	-.-
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	-.-
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.-	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Wa- schen, Trocknen, Prüfen) pro Stück		
- Nennweite 75 mm	10.--	-.-
- Nennweite 50 oder 40 mm	8.--	-.-
2. Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten ab- gegolten.		
3. Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.		

§ 2 Fehlalarm

1. Für einmalige Fehlalarme innerhalb eines Kalenderjahres werden weder Gebühren noch Kosten erhoben.
2. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.
3. Für wiederholte Fehlalarme werden je pauschal in Rechnung gestellt: Fr. 600.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

1. Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z.B. Wachdienst, Verkehrsregelung, etc.) gemäss § 1 Abs. 3 des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
2. Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.
3. Für Kleinereignisse wird eine von der Feuerwehrkommission festgelegte Pauschale in Rechnung gestellt.

§ 4 Härtefälle

In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 5. Januar 1998 in Kraft.

5034 Suhr, 28. November 1997

IM NAMEN DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann:

Sig. Dr. W. Meier

Der Gemeindeschreiber:

Sig. H. Huber

§ 6a Abs. 1 Feuerwehrgesetz

- 1 Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:
 - a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
 - b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
 - c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
 - d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

* Durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2007 ist, mit Wirkung ab 1. Januar 2008, der Gebührenansatz in § 2 Ziffer 3 von bisher 600.-- auf 1'200.-- angepasst worden. Gleichzeitig wurde die Ermächtigung an den Gemeinderat erteilt, die Pauschale im Verhältnis zur Erhöhung des Einsatzsoldes anzupassen, sofern sich zeigt, dass die Kosten nicht mehr gedeckt sind. Rechtskräftig geworden per 7. Januar 2008.

5034 Suhr, 29. November 2007

IM IM NAMEN DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

